

Aufgrund der §§ 5, 6 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164) nebst allen Änderungen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 20. Januar 1975 nachstehende Hauptsatzung beschlossen:

Hauptsatzung der Stadt Idstein

(in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 29. Juni 2026)

§ 1

Stadtverordnetenversammlung und Aufgabenübertragung an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, innerhalb seiner Festlegungen Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall sofern die Grundstücke nicht in einer von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Entwicklungsmaßnahme oder einem Baugebiet liegen,
 4. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 100.000,00 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 5. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall,
 6. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 250.000,00 € (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall, soweit der Magistrat nicht nach § 73 Abs. 1 HGO ausschließlich zuständig ist,
 7. Entscheidungen über Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung im Einzelfall von bis zu 100.000,00 € und Niederschlagung, Erlass von Ansprüchen im Einzelfall von bis zu 10.000,00 €,
 8. Beauftragung von Konzepten und Gutachten bis zu einer Honorarsumme von 50.000,00 €.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Bürgermeister gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Vereinbarung von Kreditbedingungen.

§ 2

Bürgermeister

- (1) Die Stelle des Bürgermeisters wird hauptamtlich verwaltet.
- (2) Der Bürgermeister kann bei feierlichen Anlässen die Amtskette tragen.

§ 3

Magistrat und Beigeordnete

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial; er besteht aus dem Bürgermeister und ehrenamtlichen Beigeordneten und führt die Bezeichnung „Magistrat“
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 13 (dreizehn).
- (3) Der Erste Beigeordnete und die übrigen Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Beigeordneten führen je nach Geschlecht folgende Amtsbezeichnung:
 - a) die/der Erste Beigeordnete "Erste Stadträtin" bzw. "Erster Stadtrat"
 - b) die übrigen Beigeordneten "Stadträtin" bzw. "Stadtrat"

§ 4

Stadtverordnetenvorsteher/in

Neben dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in sind zwei stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher/innen zu wählen.

§ 5

Ausschüsse

Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung werden Ausschüsse gebildet, welche in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein im einzelnen aufgeführt sind.

§ 6

Kommissionen

- (1) In die vom Magistrat gebildeten Kommissionen sind mindestens drei Stadtverordnete und außerdem sachkundige Bürger auf Vorschlag der am Geschäftszweig der Kommissionen besonders interessierten Berufs- oder anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen.
- (2) Das Nähere wegen der sachkundigen Bürger wird durch eine Satzung geregelt.
- (3) Die in die Kommissionen zu entsendenden Stadträtinnen und Stadträte bestimmt der Magistrat.

§ 7

Ortsbeiräte

(1) Die Stadtteile Idstein-Kern, Idstein-Dasbach, Idstein-Ehrenbach, Idstein-Eschenhahn, Idstein-Heftrich, Idstein-Kröftel, Idstein-Lenzhahn, Idstein-Niederauroff, Idstein-Nieder-Oberrod, Idstein-Oberauroff, Idstein-Walsdorf und Idstein-Wörsdorf sind Ortsbezirke im Sinne des § 81 der Hessischen Gemeindeordnung.

(2) Für jeden Ortsbezirk (Abs. 1) wird ein Ortsbeirat gebildet. Die Aufgaben des Ortsbeirates richten sich nach § 82 der Hessischen Gemeindeordnung.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt in:

Idstein-Kern	= 13
Idstein-Dasbach	= 5
Idstein-Ehrenbach	= 5
Idstein-Eschenhahn	= 5
Idstein-Heftrich	= 7
Idstein-Kröftel	= 5
Idstein-Lenzhahn	= 5
Idstein-Niederauroff	= 5
Idstein-Nieder-Oberrod	= 5
Idstein-Oberauroff	= 5
Idstein-Walsdorf	= 7
Idstein-Wörsdorf	= 9

§ 7 a

Ausländerbeirat

(1) Es wird ein Ausländerbeirat gebildet.

(2) Der Ausländerbeirat besteht aus elf Mitgliedern. Ihm dürfen nur fünf Mitglieder der gleichen Nationalität angehören.

(3) Eine Briefwahl findet statt.

(4) Näheres regelt die Ordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Idstein.

§ 8

Amtszeit und Amtsbezüge des hauptamtlichen Wahlbeamten

(1) Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt 6 (sechs) Jahre.

(2) Die Amtsbezüge bestimmen sich nach dem jeweils geltenden Gesetz (Hessisches Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise) vom 29. Oktober 1953 (GVBl. S. 172) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

- (1) Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht oder eine Ehrenbezeichnung verliehen werden.
- (2) Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 10

Stadtfarben - Stadtwappen

- (1) Die Stadtfarben sind blau-orange.
- (2) Das Stadtwappen zeigt auf blauem Schild einen Mauerring mit einer zinnen gekrönten Mauer, in dessen Innern sich zwei getrennte zinnen gekrönte Türme mit Fenstern und spitzen Dächern befinden. In der Mauer selbst sind zwei Tore mit geöffneten Fallgattern und zwischen diesen befindet sich ein gegen die Mauer gelehnter Schild mit dem Wappen der Grafen von Nassau. Die Farben sind: Mauerring und Türme: gold, Turmdächer: rot, Fallgatter: schwarz, Grafenschild auf blauem Untergrund, Löwe und sieben Schindeln: gold, Zunge des Löwen: rot.

Die Tinkturen sind wie folgt:

Wappengrund (Himmel, Tore, Löwenfeld):	Blau
Mauer, Schindeln im Löwenwappen sowie der Löwe:	Gold (orange)
Dächer und Zunge des Löwen:	Rot
Fenster und Mauerwerk:	Schwarz



- (3) Die Stadtflagge zeigt die Stadtfarben und das Stadtwappen. Im Dienstsiegel wird das Stadtwappen geführt.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Idstein unter www.idstein.de unter Angabe des

Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Stadt Idstein während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht wird auch auf der Internetseite der Hochschulstadt Idstein hingewiesen.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im Wiesbadener Kurier – Untertaunus – Idsteiner Land oder deren Rechtsnachfolgerin im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der jeweils gültigen Dienststunden im Rathaus der Stadtverwaltung Idstein, König-Adolf-Platz 2 in Idstein zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(4) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

(5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt Idstein nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die

Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadtverwaltung Idstein, König-Adolf-Platz 2 in Idstein eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt Idstein hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 11 a

Haushaltswirtschaft

(1) Die Haushaltswirtschaft wird ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1975 in Kraft (§ 3 Abs. 2 tritt am 1. Januar 1978 in Kraft).

Mit dem gleichen Tag tritt die Hauptsatzung der Stadt Idstein vom 29. April 1971 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 26. Februar 1973 außer Kraft.

Die 9. Änderungssatzung gilt für die Wahlperiode 2001 bis 2006 und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Idstein, den 6. März 1975

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

Dr. Röther
Bürgermeister (L.S.)